

AUSZUG

aus dem **Beschluß Nr. 0054/85** des Rates des Kreises Potsdam vom 13.03.1985 (Vorlagen-Nr. 0245/84 vom 20.12.1984)

1. Unterschutzstellung des Kleinen Zernowsee als Wasservogelschutzgebiet
2. Unterschutzstellung der Graureiherkolonie am Gänsehorn als FND
3. Unterschutzstellung des Krielowsee als Brutvogelschongebiet
4. Unterschutzstellung des Kleinen Plessower See als Wasservogelschongebiet
5. Antrag auf Verfügung der Einstweiligen Sicherung des NSG „Obere Wublitz“
6. Antrag auf Erklärung von Wiesenflächen am Großen Plessower See zum FND

Grundlagen der Beschlußfassung:

Gesetz vom 14.5.70 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur der DDR – Landeskulturgesetz § 13 (4), Direktive Nr. 6 über Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Wasservögel in der DDR vom

....

Mit wem wurde beraten bzw. abgestimmt:

Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz, Arbeitsgruppe Potsdam,
Kreisnaturschutzaktiv, ZBE M Glindow, ... Werder, R. d. Gem. Marquardt, R. d. Gem. Plötzin,
R. d. Gem. Kernitz... (unleserlich)

Welche gesellschaftlichen Kräfte wurden einbezogen:

Kreisnaturschutzaktiv, Naturschutzhelfer.

....

gez. Unterschrift
Bauer
Ratsmitglied

5. Antrag auf Verfügung der Einstweiligen Sicherung als Naturschutzgebiet

Auf Grund § 15 der 1. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz wird in Abstimmung mit dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle (Saale), Arbeitsgruppe Potsdam, beantragt, für das Gebiet der Oberen Wublitz westlich Marquardt die Einstweilige Sicherung als Naturschutzgebiet zu verfügen. Ein Antrag auf Erklärung des Gebietes zum Naturschutzgebiet wurde unter dem 18.10.1984 dem Rat des Bezirkes Potsdam, Abt. Forstwirtschaft, zugeleitet. Die ggf. verfügte Einstweilige Sicherung hätte ihre Gültigkeit bis zu einem definitiven Beschluß (Bestätigung oder Ablehnung) des Antrages durch den Rat des Bezirkes.

Angaben zum Gebiet:

Vorgeschlagene Bezeichnung: NSG "Obere Wublitz"

Lage und Begrenzung innerhalb des Kreises Potsdam:

Gemarkung Marquardt und Uetz

Rechtsträger: s. Anlage 1

Begrenzung:

- Süd - Damm des Sacrow-Paretzer Kanals ca. 300 m bis zur Mündung in den Schlänitzsee, von dort das Nordwestufer des Schlänitzsees ca. 1000 m nach Nordost
- Südost - Schlänitzsee
- Ost/Nordost - Versuchsflächen der Zentralstelle für Sortenwesen Nossen, Zweigstelle Marquardt, bis zum Flurstück 85 der Flur 2, Gemarkung Marquardt. Hier Garten - Grünlandgrenze der Flurstücke 85 und 89 bis Flurstück 61; von hier die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 61 und 62, 60 und 64, 59 und 64
- Nordost - nach Nordwest angrenzender Weg am Autobahndamm Berliner Ring
- West - Weg in der Flur 2 der Gemarkung Uetz entlang den Flurstücken 128, 127/2, 127/4, 125, Grenze Grünland (Obstanlagen der ZBE Satzkorn-Fahrland), Weg entlang der Flurstücke 116/4 bis zum Graben im Flurstück 116/5; ab da 380 m Graben nach West; von da Wald-Grünlandgrenze (Flurstück 140/4), Damm in südöstlicher Richtung bis zum Damm des Sacrow-Paretzer Kanals.
- Größe: 98,8 ha (nach Planimetrierung)

Begründung:

Die Obere Wublitz ist ein Nebenarm der Havel und stellt einen typischen Verlandungsbereich des Brandenburg-Potsdamer Havelgebietes dar. Dieser Landschaftsteil beherbergt einen Komplex repräsentativer Biozönosen sowohl naturnaher Ausstattung als auch mit Anteilen verschiedener Kultur- und Halbkulturformationen solcher Flachmoorbildungen an Flußnebenarmen, die als Lebensraum bestandesbedrohter Tierarten (s. unten) von großer Bedeutung sind. Naturnahe Vegetationskomplexe in der Verlandungsserie von üppigen Schwimmblattbeständen mit Weißer Seerose (*Nymphaea alba*), gefolgt von Schilfröhrichten (*Scirpeto-Phragmitetum* und *Glycerietum maximae*, zum Teil auch mit *Typha angustifolia*) im Wechsel mit Schwimmdecken aus Großseggen, Wasserampfer, Sumpflappenfarn, Wasserschwaden, sowie daran anschließendem Uferweiden- und Erlenwald (*Caric elongatae-Alnetum*) stehen hier im Komplex mit Kultur- und Halbkulturformation wie Acker, Feuchtwiesen (Kohldistelwiese, Pfeifengraswiesen), Fettwiesen (*Arrhenatherion elatioris*), Kleinseggenbeständen (*Carex disticha* u. *nigra*-Gesellschaft) und Großseggenriedern

(*Caricetum gracilis*) und sind ihrer Struktur nach notwendiger Lebensraum für folgende Tierarten:

Brutvögel: Kornweihe, Kranich (vom Aussterben bedrohte Arten), Tüpfelralle, Kleine Ralle, Eisvogel, Trauerseeschwalbe, Blaukehlchen und Bekassine (im Fortbestand bedrohte Arten). Ein Nahrungs- und Aufenthaltshabitat von überregionaler Bedeutung ist das Gebiet für Fischadler, Rotmilan, Graugans, Krickente, Tafelente, Haubentaucher und Zwergtaucher.

Das Gebiet stellt weiterhin ein wichtiges Fischlaichgebiet dar. In größerer Zahl laichen hier die Erdkröte und der Moorfrosch. Die Wublitz ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Havelseen“ und lt. Kreistagsbeschuß Potsdam Nr.191 vom 13.4.1975 Laichschongebiet und Wasservogelschongebiet. Dieser Status reicht jedoch zur Sicherung des Gebietes als Lebensraum der oben genannten Arten nicht aus, denn durch steigenden Sportbootverkehr und Angelbetrieb wird das Gebiet zunehmend stark beeinträchtigt.

Schutzziel:

Erhaltung des Havelnebenarmes als ein Feuchtgebiet mit ausgedehnten Schilfzonen und Verlandungsbereichen; Erhaltung der angrenzenden Feuchtwiesenkomplexe als Brut-, Nahrungs- und Aufenthaltshabitat für Kornweihe und Kranich und als Nahrungsraum für Fischadler, Tüpfelralle, Kleine Ralle, Eisvogel, Trauerseeschwalbe, Blaukehlchen und Rohrweihe.

Grundsätze für die Behandlung des Gebietes:

Grundsätzlich ist zu beachten, daß es sich hier um ein naturnahes Gewässer (Havelnebenarm) mit ausgedehnten Schilf- und Verlandungszonen sowie anschließenden feuchten Grünlandflächen handelt, deren gegenwärtige Struktur nur in dieser Form der Kornweihe, dem Kranich und dem Fischadler sowie der anderen bestandesbedrohten Vogelarten (siehe oben) als Lebensraum dienen kann und so unbedingt zu erhalten ist. Jegliche Störung der hier brütenden Vogelarten durch Bewirtschaftungsmaßnahmen, Erholungsverkehr, Angeln, Motorbootverkehr und Agrarflug ist insbesondere zur Brutzeit unbedingt zu unterlassen.

Landwirtschaft und Melioration:

Die Grünlandflächen sind weiterhin als Dauergrünland in der bisherigen Ausdehnung zu nutzen. Umbruch der Flächen ist nicht gestattet. Ein zweimaliger Schnitt pro Jahr ist anzustreben. Düngungsmaßnahmen sind zu minimieren. Düngung mit organischen Düngemitteln sind nicht gestattet. Für die Nutzung der Ackerfläche im Nutzungsgrundstück 20 (Kornwerder) besteht keine Beschränkung. Biozid- und Düngereintrag durch aviochemische Maßnahmen ist zu vermeiden. Das Überfliegen des Gebietes bei aviochemischer Bearbeitung benachbarter Obstkulturen, z. B. beim Wenden, ist insbesondere wegen der Störungen des Brutgeschehens nicht gestattet.

Alle meliorativen Maßnahmen bedürfen von Fall zu Fall der Genehmigung durch das Bezirksnaturschutzorgan nach Absprache mit der Arbeitsgruppe Potsdam des Institutes für Landschaftsforschung und Naturschutz. Eindeichungen sind nicht vorzunehmen.

Fischwirtschaft und Angelsport:

Das Angeln in diesem Gebiet ist verboten.

Jagd:

Jegliche Form der Jagdausübung auf allen Arten von Wasservögeln ist untersagt. Übrige jagdliche Maßnahmen sind nur außerhalb der Hauptbrutzeit (Ende Februar bis Mitte Juni) durchzuführen.

Erholungswesen:

Eine Erschließung für das Erholungswesen ist nicht vorzusehen. Der Bootsverkehr ist untersagt. Eine Ausnahmeregelung gilt für den Kreis der Bootsanlieger, die namentlich zu erfassen sind (Anlage 2). Diese Personen dürfen nur Boote ohne Motor benutzen und erhalten eine auf ihren Namen ausgestellte und nicht übertragbare schriftliche Genehmigung. Dienstfahrzeugen von VP, Wasserstraßenamt und Fischerei ist das Befahren erlaubt.

Staatliche Organe:

Beschilderung des Gebietes als NSG, Berufung eines Gebietsbetreuers:
Herr Andreas Kauschwitz, 1501 Marquardt.

AUSZUG

Rat des Bezirkes Potsdam

**Beschluß des Bezirkstages Potsdam, 20. Tagung,
Nr. 0116
vom 17. März 1986**

Programm zur planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur im Bezirk Potsdam

III. Die Aufgaben zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in Teilgebieten

1. Gestaltung der Landschaft und Schutz der Natur

1.1 Der Bezirk Potsdam hat durch seine geographische Lage und die Vielfalt seiner Naturgegebenheiten eine besondere Verantwortung für die Entwicklung, Pflege und den Schutz der Landschaft.

Der Bezirkstag verpflichtet alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie gesellschaftlichen Organisationen darüber zu wachen, daß bei der Inanspruchnahme von Naturressourcen durch die Bereiche der Volkswirtschaft, der Städte und Gemeinden und des Erholungswesens eine minimale Beeinträchtigung der Landschaft und die Anwendung der Formen der Mehrfachnutzung erfolgen.

Schon vor Nutzung der Naturressourcen müssen die Voraussetzungen für eine qualifizierte Folge- und Mehrfachnutzung gesichert werden.

1.2 Zur Erhöhung des Erholungswertes der Landschaft und der Verbesserung der Lebensumwelt unserer Bürger in den Städten und Gemeinden und zur ästhetischen Gestaltung des Landschaftsbildes ist die Erhaltung und Pflanzung von Großgehölzen und Sträuchern sowie solchen Gehölzen, die zur Bienenweide geeignet sind, durchzuführen. Das gilt besonders für eine verstärkte Ortsrandbepflanzung und Durchgrünung in Städten, Gemeinden und Betrieben auf der Grundlage der Ortsgestaltungskonzeption. Eingriffe in das Großgrün der Städte und Gemeinden, insbesondere bei Straßenbepflanzungen und Alleen, dürfen nur auf der Grundlage der Baumschutzverordnung vorgenommen werden.

1.3 Zur Gewährleistung einer sinnvollen Mehrfachnutzung der natürlichen Ressourcen, zur effektiven Entwicklung der Volkswirtschaft sowie zum Schutz, zur Pflege und planmäßigen Gestaltung der Landschaft sind nach dem Beispiel des Landschaftspflegeplanes für das "Neuruppin-Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet" in Verantwortung der Räte der Kreise für alle Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Landschaftspflegepläne zu erarbeiten.

1.4 In Verantwortung der örtlichen Räte ist der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der ländlichen Parks besondere Bedeutung beizumessen. In den Ortsgestaltungskonzeptionen sind die konkreten Festlegungen zu treffen.

1.5 Zur Erhaltung der Naturschutzgebiete im Bezirk ist die Ausarbeitung und Aktualisierung spezieller Behandlungs- und Pflegerichtlinien im Zusammenwirken des Institutes für Landschaftsforschung und Naturschutz, Arbeitsgruppe Potsdam, mit den Nutzungsberechtigten bis 1990 abzuschließen.

Die Räte der Kreise werden verpflichtet, bis 1990 für alle Flächennaturdenkmale Behandlungs- und Pflegerichtlinien erarbeiten zu lassen und mit den Nutzungsberechtigten

dieser Gebiete Bewirtschaftungsverträge abzuschließen. Das aktualisierte System der Naturschutzgebiete ist in Anlage 1 ausgewiesen.

Für alle Naturschutzgebiete und geschützten Feuchtgebiete sind ehrenamtliche Naturschutzhelfer insbesondere unter der Jugend zu gewinnen, die die Einhaltung der Behandlungs- und Pflegerichtlinien überwachen. Zur Erhaltung und Pflege geschützter Tiere und Pflanzen und insbesondere vom Aussterben bedrohter Arten ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organen des Naturschutzes, den Jagdbehörden und den Land- und Forstwirtschaftsbetrieben zu entwickeln.

Für die vom Aussterben bedrohten Tiere sind im Gebiet ihres Vorkommens Schongebiete einzurichten. Das gilt im Bezirk Potsdam insbesondere für den Schutz der Großtrappe sowie die Wasservögel und Feuchtgebietsbewohner der Vogelwelt.

Die staatlichen Organe sind verpflichtet, eine breite Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung über die unter Schutz gestellten wildwachsenden Pflanzen und nicht jagdbaren, wildlebenden sowie vom Aussterben bedrohten Tiere zu organisieren.

1.6 Zur Nutzung der Landschaft für die gesellschaftliche, kollektive und individuelle Erholung sind durch die örtlichen Organe der Staatsmacht langfristige Entwicklungskonzeptionen auszuarbeiten und zu beschließen. Bei dem Bau von Erholungseinrichtungen sind grundsätzlich die Ufer freizuhalten und alle Bestimmungen des Landeskulturgesetzes und anderer diesbezüglicher Gesetze, Beschlüsse und Festlegungen einzuhalten. Die Bauwerke sind landschaftsgerecht einzuordnen.